

LÄNDERBLÄTTER

Land	Landkennzeichen
RUSSLAND	RUS

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2,55 m, Länge: 2-Achser: 13,50 m; 3-Achser: 15 m; Gelenkbus mit mehr als 5 t: 18,75 m; Gesamtgewicht: 18 t, 3-Achser 25 t
------------------	--

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 60 km/h Landstraße: 70 km/h Schnellstraße: 90 km/h Autobahn: 110 km/h
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none">Mitzuführen: Autoapotheke, Feuerlöscher, PannendreieckMax. Alkohol in der Ausatmungsluft 0,16 mg/LLicht am Tag ist Pflicht

"Grüne Karte" der EU, Schweiz und Großbritannien - seit 1. Juni 2023 in Russland nicht mehr gültig und umgekehrt

Die bilateralen Abkommen zwischen dem Russischen Verband der Kraftfahrzeugversicherer/RSA und den Staaten des Europäischen Union, der Schweiz und Großbritannien, deren Bestimmungen **die gegenseitige Anerkennung von russischen und europäischen Grüne-Karte-Versicherungsbescheinigungen** vorsahen, werden **seit 1. Juni 2023 außer Kraft treten**. Vor diesem Datum funktionieren die Grünen Karten wie gewohnt. Für Reisen in andere Länder sind die russischen Grünen Karten weiterhin gültig.

Das bedeutet, dass die **Grüne Karte der EU, der Schweiz und Großbritannien** - unabhängig vom Ausstellungsdatum und der in der Bescheinigung angegebenen Gültigkeitsdauer - **seit 1. Juni 2023 in Russland nicht mehr gültig ist. Ebenso verloren die russischen Grünen Karten ihre Gültigkeit im Hoheitsgebiet der EU, der Schweiz und Großbritannien.**

Um nach dem 1. Juni 2023 mit den in Russland zugelassenen Fahrzeugen in der EU, der Schweiz oder Großbritannien fahren zu können, müssen die Fahrer eine **CMTPL-Police (OSAGO)** des jeweiligen Landes beantragen. **Um mit den in der EU, der Schweiz oder Großbritannien zugelassenen Fahrzeugen in Russland fahren zu können, müssen die Fahrer eine russische CMTPL-Versicherung (OSAGO, <https://autoins.ru/osago/>) abschließen.**

Unfallschäden für Unfälle, die sich vor dem 1. Juni 2023 ereignet haben, unterliegen dem Standardverfahren.

Diese Neuerungen betreffen alle Kategorien von Fahrzeugen (u.a. private KFZ sowie den kommerziellen LKW-Verkehr), weil es sich hierbei grundsätzlich um das Außerkrafttreten der Abkommen zur **gegenseitigen Anerkennung von russischen und europäischen Grüne-Karte-Versicherungsbescheinigungen** zwischen der RF und der EU, der Schweiz und Großbritannien handelt.

Russland

Bei etwaigen Fragen zur „Grüne Karte“-Versicherung in Russland ist der Verband der Kraftfahrzeugversicherer/RSA zuständig:

Russisches Büro „Grüne Karte“

Herr Sergej Ivanovitsch Razuvan (Geschäftsführer des Büros "Green Card")

Adresse: 115093 Moskau, ul. Ljussinovskaja, 27, Bau 3

T +7 (495) 771 69 47 (Sekretariat)

T +7 (495) 641 27 87 (bei Autounfällen)

E green_card@autoins.ru

W <https://autoins.ru/en/blue-card/>

Der österreichische Führer- und Zulassungsschein mit Übersetzung in russischer Sprache (an der russischen Grenze erhältlich, kostenpflichtig!) werden anerkannt. Die Mitnahme eines Internationalen Führerscheins ist allerdings empfehlenswert.

Änderung der StVO

Die österreichische Botschaft in Moskau informiert über Änderungen der StVO in Russland, die für Busse und LKWs relevant sind. Seit 20.11.2010 gilt in Russland eine geänderte Straßenverkehrsordnung:

- Gurtpflicht: Danach besteht eine Gurtpflicht für alle Fahrer und Beifahrer, bei vorhandenen Gurten auch auf weiteren Sitzen.
- Tagfahrlicht: Fahren mit Abblendlicht muss zu jeder Tageszeit erfolgen.
- Vorfahrtsänderung: Vorfahrt für Fahrzeuge im Kreisverkehr.
- Straßenschilder haben grundsätzlich Vorrang vor Fahrbahnmarkierungen
- Fahrzeuge, welche vor einem Fußgängerübergang anhalten, dürfen nicht überholt werden
- Fahrzeuge die mit einer Geschwindigkeit von unter 30 km/h unterwegs sind, dürfen außerhalb von Ortschaften auch dann überholt werden, wenn ein Überholverbot gilt. Jedoch dürfen doppelte Sperrlinien nicht überfahren werden.
- Seit dem 10.07.2015 muss bei einem Verkehrsunfall ohne Personenschaden die Polizei nicht mehr unbedingt gerufen werden. Wenn dabei nur zwei Fahrzeuge beteiligt sind, kann der Unfallbericht im beidseitigen Einvernehmen ohne Anwesenheit der Polizei erstellt werden. Bei Personenschaden und Streitigkeiten über den Unfallvorgang muss die Polizei gerufen werden.
- Organisierte Beförderung einer Kleinkindergruppe: seit dem 30.06.2015 ist eine Änderung des Begriffes „Die organisierte Beförderung einer Kindergruppe“ in Kraft getreten: die Beförderung in einem Bus (nicht mit den Linienbussen) einer Gruppe von Kindern (von 8 und mehr Personen) ohne Begleitung von den gesetzlichen Vertretern mit Ausnahme der Fälle, wenn der gesetzliche Vertreter zu der(n) Begleitperson(en) bzw. zu der(n) medizinischen Begleitperson(en) bestimmt wurde. Die Begleitung durch die Polizei bei der organisierten Beförderung einer Kindergruppe ist nur bei der Beförderung mittels drei oder mehreren Bussen notwendig. Die Benachrichtigung der Polizei soll in jedem Fall erfolgen. Es muss bekannt gegeben werden: die genaue Reiseroute mit allen geplanten Raststellen sowie Hotels, deren Leistungen in Anspruch genommen werden. Eine medizinische Begleitperson ist bei den Fahrten, die länger als 12 Stunden dauern, notwendig. Der Zutritt in den Bus für die nicht aufgelisteten Personen ist verboten.
- Am 18.03.2018 wurde in Russland eine Warnwestenpflicht eingeführt. Das Tragen der Warnweste ist bei Pannen oder Unfallsituationen in der Dunkelheit oder bei schlechten Sichtverhältnissen außerhalb des Ortsgebietes vorgeschrieben.

R u s s l a n d

Grenzübertritt von Estland nach Russland

ERAA, Tallinn, informierte uns, dass sich ab 1. August 2011 das System für Grenzübertritte zwischen Estland und Russland ändert. Alle KFZ die nach Russland wollen, müssen einen Platz in einer elektronischen Warteschlange buchen um die Grenze überqueren zu können. Weitere Information finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass die Online-Vorreservierung für Busse für den Grenzübergang NARVA möglich ist.

Grenzübergang Weißrussland/Russland - Überquerung der Grenze für ausländische Staatsbürger seit 01.08.2018 nicht möglich

Seit dem 1. August 2018 dürfen ausländische Staatsbürger (außer russische und weißrussische Staatsbürger) die Grenze zwischen Weißrussland und Russland nicht überschreiten.

Die Liste der Grenzübergangsstellen ist in der [Regierungsverordnung Nr. 2665-p vom 29.11.2017](#) festgelegt und unter folgendem [hier](#) (ohne Gewähr).

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Zollangelegenheiten, sondern auf die Zuständigkeit des Grenzdienstes Russlands, der für die Umsetzung des "Föderalen Gesetzes über die Staatsgrenze der Russischen Föderation" zuständig ist.

In der Vergangenheit (März 2017) wurde eine ähnliche Verschärfung des oben genannten Gesetzes beobachtet, wo die IRU sich an die zuständigen russischen Behörden wandte und als offizielle Antwort erhielt, dass ausländischen Fahrern des internationalen Straßenverkehrs empfohlen wird, die russische Grenze über andere Länder als Weißrussland (z.B. Litauen, Lettland, etc.) zu überqueren.

Bußgelderhöhung für Verkehrsverstöße

Seit dem 1. September 2013 gelten neue Strafen für Autofahrer in Russland. Die in Kraft getretenen Änderungen werden im Kapitel 12 des Ordnungswidrigkeitengesetz (KoAP) reglementiert. Es werden auch neue Rechtsverstöße festgelegt. Das Strafmaß wurde für 46 Verstöße geändert, darunter Geschwindigkeitsüberschreitung, Überfahren einer roten Ampel, Trunkenheit am Steuer und Befahren des Seitenstreifens.

Für die Trunkenheit am Steuer wird die Strafe von RUB 30.000 (Wechselkurs: The Central Bank of the Russian Federation, <http://www.cbr.ru/eng/>) mit einem Führerscheinentzug für 18-24 Monate verhängt ([Art. 12.8. KoAP RF](#)).

Bei Wiederholung des Verstoßes drohen Strafen gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB RF): RUB 200.000 bis 300.000 oder Pflichtarbeit bis 480 Stunden bzw. Zwangsarbit bis 24 Monate ([Art. 264.1 StGB RF](#)). Bei besonders schweren Verstößen kann auch eine Haftstrafe verhängt werden.

Seit dem 19.06.2015 wird bei der nicht rechtmäßigen Benützung eines Parkplatzes für Behinderte eine Strafe von RUB 5.000 verhängt ([Art. 12.19 KoAP RF](#)).

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
PENDELVERKEHRE	ja	BMK	- Genehmigung - Fahrgästliste - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
RUNDFAHRTEN MIT GESCHLOSSENEN TÜREN	nein		- Fahrgästliste - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)

Russland

ABSETZFAHRTEN	nein		- Fahrgästelist - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
ABHOLFAHRTEN	ja	BMK	- Genehmigung - Fahrgästelist - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)
SONSTIGE GELEGENHEITSVERKEHRE*	ja	BMK	- Genehmigung - Fahrgästelist - Kontrolldokument (Interbus-Fahrtenheft)

* Passagiertransporte aus Drittstaaten nach Russland:

Als Transporte aus Drittstaaten gelten nur solche Fahrten, bei welchen österreichische Autobusunternehmer Passagiere nicht in Österreich, sondern in einem Drittstaat aufnehmen und mit diesen dann weiter nach Russland fahren. Für Fahrten österreichischer Autobusunternehmer, bei denen Passagiere in Österreich aufgenommen werden und durch Drittstaaten nach Russland geführt werden, also typische Rundreisen der Reiseunternehmer, sei für Russland keine Spezialgenehmigung erforderlich.

Fahrten, bei welchen österreichische Autobusunternehmer Passagiere nicht in Österreich, sondern in einem Drittstaat aufnehmen (zB Leerfahrt nach Finnland, Aufnahme der Fahrgäste am Flughafen in Finnland und besetzte Einfahrt nach Russland, Rundreise zB in St. Petersburg, sowie Weiterfahrt in einen anderen Staat), sind keine „Rundfahrten mit geschlossenen Türen“! Für solche Fahrten ist eine Genehmigung des BMK notwendig!

Weiteres Beispiel: Beförderung von Fahrgästen aus Österreich nach Finnland, Gruppe fliegt nach St. Petersburg - Leereinreise des Busses nach Russland mit Aufnahme der Fahrgäste in St. Petersburg, dann Weiterfahrt in einen anderen Staat, usw.

Im Zweifelsfall bitte immer unbedingt rechtzeitig vor Durchführung der Fahrt Rücksprache mit dem BMK halten!

Ausgabe von Genehmigungen: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie / Transport (bmk.gv.at)

Ihre Ansprechperson und allgemeine Hinweise zur Ausgabe von Genehmigungen finden Sie hier:
Beförderungsunternehmer: grenzüberschreitender Verkehr

- [Grenzüberschreitender Kraftfahrliniенverkehr](#)
- [Grenzüberschreitender Personengelegenheitsverkehr](#)
- [Grenzüberschreitender Straßengüterverkehr](#)

ACHTUNG: Genehmigung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Fahrt beantragen.

Ausfüllen von Genehmigungen

Wir haben ein Schreiben des Ministeriums für Verkehr der Russischen Föderation mit Informationen zum vollständigen Ausfüllen von Genehmigungen im Straßengüterverkehr und Gelegenheitsverkehr zur Kenntnis erhalten ([Ausfüllhilfe](#)).

4. STEUERN / ABGABEN

Busparkplätze Moskau

2013 hat Moskau gebührenpflichtige Parkplätze im Stadtzentrum eingeführt. Den Parkplatz für sein Fahrzeug kann man per SMS, mithilfe einer App auf dem Smartphone, am Parkautomaten (Bar oder mit Kreditkarte) oder mittels einer speziellen Parkkarte bezahlen. Es gibt auch die Möglichkeit ein Monats- oder Jahresabonnement zu kaufen. Die gebührenpflichtige Zone wurde seit der Einführung

R u s s l a n d

mehrmals schrittweise ausgeweitet. Die letzte Erweiterung seit 26.12.2016 betrifft die 222 weiteren Straßen. Es wurden auch 14 spezielle Parkplätze für die touristischen Autobusse im Zentrum von Moskau eingeführt:

- Sadovaya-Samotechnaya ul
- Turgenevskaya pl.
- Frunsenskaya nab.
- Ryasanskiy pr-d
- Krasnoprudnaya ul.
- Teatralny pr-d
- Mokhovaya ul. (gegenüber vom HausNr. 11)
- Novodevichya nab.
- Prechistenskaya nab.
- Universitetskaya pl. (Ausichtsplattform bei MGU)
- Kutusovskiy pr. (Svadebnaya alleya)
- Moskvoretskaya ul.
- Ul. Volkhonka (gegenüber von Christ-Erlöser-Kathedrale beim Puschkin-Museum) -1 Abstellplatz
- Bolotnaya ul.

Nähere Details sind abrufbar auf der offiziellen Website [Moscow parking](#).

5. VISAPFLICHT FÜR LENKER

Die Berufsgruppe Bus informiert, dass die Verhandlungen über Visa-Erlichterungen mit Russland abgeschlossen sind. Ab sofort erhalten Sie bei Ihrer Fachgruppe eine Bestätigung für die „Beantragung eines Geschäftsvisums“. Zur Ausstellung des Bestätigungsbeschreibens müssen Sie bitte den ausgefüllten Fragebogen an die Fachgruppe senden. Der „Kauf einer Einladung“ bei einem russischen Verband ist daher NICHT mehr notwendig.

Anmerkung: Es ist uns damit gelungen, eine Lösung auf Basis des „[Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation zur Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation](#)“ zu erzielen. Damit werden in Österreich die Anwendungsrichtlinien des Visumerleichterungsabkommens gemäß Art. 4 Absatz 1 lit c. umgesetzt. Diese sehen vor, dass der nationale Verkehrsunternehmerverband (also ihre Fachgruppe) ein schriftliches Ersuchen aus dem die „Angabe des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten“ ersichtlich sind, ausstellt. Nähere Informationen entnehmen Sie dem [Informationsleitfaden](#).

Waren, die nachweislich dem persönlichen Bedarf dienen, können zollfrei eingeführt werden. Die Faustregel lautet: in kleinen Mengen, d.h., handelsübliche 3-5 Verpackungseinheiten. Bei der Einreise nach Russland sind jene Waren deklarierungspflichtig, deren Gesamtwert bei der Einreise mit einem Auto oder Schiff im Zeitraum bis einschl. 31.03.2023 den Gesamtwert von EUR 1.000 und/oder deren Gewicht 31 kg und im Zeitraum ab 01.04.2023 den Gesamtwert von EUR 500 und/oder 25 kg übersteigt. Für den darüber liegenden Anteil ist ein einheitlicher Zollsatz von 30 % des Zollwerts der Waren, aber nicht weniger als 4 Euro pro 1 Kilogramm zu entrichten. Nähere Informationen finden sich im „[Welcome to Russia-Tourist Guide](#)“ sowie unter „[Customs for individuals - Rules for moving goods](#)“.

MAUTPFLICHT IN RUSSLAND

Grundsätzlich besteht keine Mautpflicht in Russland. Die folgenden Straßen sind allerdings streckenweise mautpflichtig: M1 „Belarus“, M3 „Ukraine“, M4 „Don“, M11 „Moskau - St. Petersburg“. Detaillierte Informationen zu Preisen finden sich auf der offiziellen Homepage des zuständigen staatlichen Unternehmens „Rossijsskije avtomobilnyje dorogi“ (AVTODOR) unter <https://www.avtodor-tr.ru/en/>.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STROMSPANNUNG	220 Volt, 50 Hz Wechselstrom, teilweise noch 127 Volt; (Zwischenstecker erforderlich - nur in internationalen Hotels gibt es Steckdosen, welche
---------------	---

Russland

	den österreichischen Normen entsprechen)
ÖSTERR. BOTSCHAFT	Botschafter Dr. Werner Almhofer Starokonjuschnij pereulok 115127 MOSKAU Tel. (+7 495) 780 60 66; Fax: (+7 495) 937 42 69 E-mail: moskau-ob@bmeia.gv.at Web: https://www.bmeia.gv.at/oeb-moskau/
RUSSISCHE BOTSCHAFT	Reisnerstraße 45-47, A-1030 Wien Tel. 01/712 12 29, 01/713 86 22 Fax 01/712 33 88 E-Mail: info.austria@mid.ru Web: https://austria.mid.ru
NOTRUF	Allgemeiner Notruf: 112 Feuerwehr: 101 Polizei: 102 Rettung: 103
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTS- CENTER MOSKAU	Der Österreichische Wirtschaftsdelegierte in Moskau Mag. Rudolf Lukavsky Starokonjuschnyi Pereulok 1, 115127 PCI-2 Moskau Tel. +7 (495) 121 05 66 Fax +7 (495) 121 05 67 E-mail: moskau@advantageaustria.org Web: AußenwirtschaftsCenter Moskau
PANNENHILFE	Russian Automobile Fellowship Tel.: +8 (800) 200 0560 (russlandweit) E-Mail: info@0560.ru ; Web: http://0560.ru/
WÄHRUNG	1 Rubel (Rbl) = 100 Kopeken 1 € = ca. RUB 96,00 Wechselkurs: The Central Bank of the Russian Federation
EINREISEBESTIMMUNGEN	Aktuelle Informationen betreffend Visa für Russland finden Sie unter: https://austria.mid.ru/de/konsularinformationen/ Konsularabteilung der Botschaft der Russischen Föderation in Wien Tel.: 0043/1/712 32 33 (10:00 - 12:00) Fax: 0043/1/714 76 12 E-Mail: consulate.austria@mide.ru W: https://austria.mid.ru/de/konsularinformationen/kontakte/
KRANKENVERSICHERUNG	Seit 1. Juli 1999 müssen österreichische Staatsbürger für Reisen nach Russland eine eigene Krankenversicherung abschließen. Die Regelung gilt für alle Staatsbürger der Schengen-Staaten. Der Krankenversicherungsschein muss bereits bei der Einreichung zur Ausstellung eines Visums vorgelegt werden. Krankenversicherungsscheine werden nur von jenen ausländischen Versicherungsgesellschaften akzeptiert, die Verträge mit russischen Partnern abgeschlossen haben. Beim Visumsabtrag ist jedenfalls die Versicherungskarte vorzulegen. Für Rückfragen: Konsularabteilung der Botschaft der Russischen Föderation in Österreich Reisnerstrasse 45; A, 1030 Wien Tel.: 01/712 32 33 (10:00 - 12:00); Fax: 01/714 76 12 E consulate.austria@mid.ru W https://austria.mid.ru/de/konsularinformationen/

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

<https://www.wko.at/noe/autobus>